

Satzung des Arbeitskreises Asyl Weil der Stadt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Arbeitskreis Asyl Weil der Stadt", im Folgenden „AK Asyl“ genannt.
- (2) Der Sitz des AK Asyl ist Weil der Stadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des AK Asyl

- (1) Der AK Asyl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der AK Asyl verfolgt den Zweck der Förderung der Integration und Unterstützung geflüchteter Menschen, insbesondere in Weil der Stadt und Umgebung. Der AK Asyl kann auch über die Region Weil der Stadt hinaus aktiv werden, solange die Unterstützung von schutzsuchenden Menschen im Einklang mit den gemeinnützigen Zielen des AK Asyl erfolgt. Auch die Organisation, Bekanntmachung und individuelle Teilnahme von Mitgliedern an öffentlichen Veranstaltungen zu Migration und Flucht entsprechen den Zielen des AK Asyl, da dies das Bewusstsein in der Gesellschaft fördern kann.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Vermittlung von Patenschaften und ehrenamtlichen Betreuer:innen für hilfsbedürftige zugewanderte Personen und Familien.
 - b. Vermittlung und finanzielle Unterstützung für das Erlernen der deutschen Sprache und Förderung der Sprachkompetenz wie z.B. durch Integrationskurse, Schülernachhilfe, Alphabetisierungskurse, deutsche Sprachrunden.
 - c. Vermittlung von Übersetzer:innen für behördliche, schulische, ärztliche oder andere Zwecke, die den Zielen des AK Asyl entsprechen.
 - d. Die Vermittlung an städtische oder die Ausrichtung eigener Vereins-, Sport und Kulturangebote, um die Selbstständigkeit und Teilhabe zu fördern.
 - e. Ausflüge und gemeinsame Veranstaltungen zur Schaffung interkultureller Begegnungen.
 - f. Schulungen und Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche und Geflüchtete.
 - g. Unterstützung bei Formalitäten, Bewerbungen und der Arbeitssuche.
 - h. Hilfe bei der Wohnungssuche sowie Begleitung zu Terminen bei Ärzt:innen, Anwält:innen und Behörden.
 - i. Unterstützung bei Umzügen und Möbeltransporten.
 - j. Teilnahme an Demonstrationen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Teilnahme oder Organisation von Kundgebungen, Vorträgen, Filmvorführungen und Aktionen wie zum Weltflüchtlingstag.
 - k. Benefizveranstaltungen, Verkaufsaktionen und sonstige Spendenaktivitäten. Sie dienen einem klar definierten und transparent kommunizierten Sonderzweck. Die Erlöse werden ausschließlich im Sinne der Ziele und Aufgaben des AK Asyl zur Unterstützung schutzsuchender Menschen verwendet.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der AK Asyl ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des AK Asyl dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder die Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des AK Asyl kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des AK Asyl unterstützt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch eine formlose Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsteam mit einfacher Mehrheit.
- (3) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der AK Asyl finanziert sich ausschließlich durch Spenden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Über einen Ausschluss entscheidet das Leitungsteam mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des AK Asyl

- (1) Die Organe des AK Asyl sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Leitungsteam
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entscheidung über Satzungsänderungen
 - b. Wahl des Leitungsteams.
- (3) Die Aufgaben des Leitungsteams sind:
 - a. Repräsentation des Vereins nach außen
 - b. Organisation der laufenden Aktivitäten und Projekte
 - c. Vorlage des Jahres- und Finanzberichts auf der Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsteam mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Leitungsteam

- (1) Zusammensetzung des Leitungsteams
Das Leitungsteam besteht aus mehreren Mitgliedern, die aus den Reihen der Mitglieder des AK Asyl durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die genaue Anzahl der Mitglieder des Leitungsteams wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Wahl des Leitungsteams
Das Leitungsteam wird als Ganzes gewählt. Alle Mitglieder des Leitungsteams sind in einer

Wahlentscheidung zu wählen, wobei jedes Mitglied der Mitgliederversammlung für die gesamte Gruppe abstimmt. Eine Wiederwahl des Leitungsteams ist möglich.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit des gewählten Leitungsteams beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der es gewählt wurde.

(4) Kommissarische Amtsführung

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Leitungsteam bis zur Wahl eines neuen Leitungsteams kommissarisch im Amt und führt die Geschäfte des AK Asyl weiter.

§ 8 Datenschutz und Haftung

- (1) Der AK Asyl verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze zu beachten und die personenbezogenen Daten der Mitglieder sowie der unterstützten Personen vertraulich zu behandeln. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Der AK Asyl haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln verursacht werden. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Handlungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des AK Asyl

- (1) Die Auflösung des AK Asyl kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 13.03.2024 in Kraft.